

PLANZEICHNUNG

NUTZUNGSSCHABLONEN ALS FESTSETZUNGEN

SO 1	
GRZ 0,3	
OK 4,0m	HB 78,2m

SO 2	
GRZ 0,3	
OK 4,0m	HB 76,5m

SO 3	
GRZ 0,3	
OK 4,0m	HB 76,8m

KARTENGRUNDLAGE (Übersichtsplan) TK 10, @Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg http://www.geboasis-bb.de

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548 (Nr. 29))

ORIGINALMASSSTAB 1: 2500 (Plot A3)



PLANZEICHENERKLÄRUNG		
SO	Sondergebiet für die Solarenergienutzung	
GRZ	maximal zulässige Grundflächenzahl	
НВ	Höhenbezug in Metern über DHHN 92	
ок	Oberkante von baulichen Anlagen in Metern über de Höhenbezugspunkt als Höchstmaß	
	Baugrenze	
	Wald	
5.0	Bemaßung in Meter	
SO 1	Nummer des Baufeldes	
	Grenze des räumlichen Gleltungsbereiches des	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplanes

- 1. Die Sondergebiete SO1, SO2 und SO3 dienen der Unterbringung von Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder der Nutzung der Sonnenenergie dienen.
- 2. In den Baufeldern SO1, SO2 und SO3 sind bauliche Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen allgemein zulässig.
- 3. Die nicht versiegelten Flächen im Sondergebiet sind extensiv als Wiese für Trockenstandorte anzulegen und zu pflegen.
- 4. Im SO-Gebiet ist zwischen der Unterkante der Einfriedung und der Geländeoberfläche ein Abstand von 10cm bis 20cm einzuhalten.
- 5. Die erforderliche Einfriedung um den Solarpark darf eine Höhe von 2,5m über Gelände nicht überschreiten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 6. Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserwerkes I in Cottbus- Sachsendorf.
- 7. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe in die Umwelt wird gem. §1a Abs. 3 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen nach §11 BauGB sichergestellt.
- 8. Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden. Das ist gewährleistet, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutsaison in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März durchgeführt werden. Alternativ kann der Nachweis erbracht werden, dass Verstöße durch die konkreten Baumaßnahmen nicht entstehen können.



Fachbereich Stadten

Oktober 2013

COTTBUS

Bebauungsplan Nr. S/71/95

Fotovoltaikanlage **Am Wasserwerk** Sachsendorf

